



Der Stresstyp und die Straßenkinder

Herr R. möchte mit zwei Freunden mit dunkler Hautfarbe eine Diskothek besuchen. Beim Eintritt angelangt wird ihnen ohne Begründung der Eintritt verweigert.

Auf Anfrage der Gleichbehandlungsanwaltschaft erklärt die Geschäftsführung der Diskothek, dass Personen, die nicht der Kleiderordnung entsprechen bzw. Personen, die in die Kategorie "Stresstyp" fallen, nicht in die Diskothek eingelassen werden.

Situation

Herr R. ist Stammgast in der Diskothek K. Er hatte bisher, ebenso wie seine österreichischen Freunde, niemals Probleme beim Einlass. Nun will er seinen zwei Freunden südamerikanischer Herkunft, die dunkle Hautfarbe haben, das Lokal zeigen. Zu seiner Überraschung verlangt der Türsteher den Ausweis von Herrn R. Nachdem er in diesen einen kurzen Blick geworfen hat, erklärt der Türsteher, dass Herr R. und seine Freunde nicht eingelassen werden und auf die Seite gehen sollen. Auf die Erwiderung von Herrn R., dass er ein Stammgast sei, erwidert der Türsteher: „Sicher nicht!“. Der Vater von Herr R., der die drei Burschen mit dem Auto vor der Diskothek abgesetzt hat, bemerkt, dass es Schwierigkeiten gibt. Er kommt dazu und fragt den Türsteher, warum die Jugendlichen nicht eingelassen werden, erhält aber keine Antwort. Vielmehr macht der Türsteher nochmals klar, dass sie gehen sollen. Herr R. und seine Freunde fühlen sich durch die Tatsache, dass sie als Gäste unerwünscht sind, und die Verweigerung des Zugangs zur Diskothek erniedrigt.

In weiterer Folge beschwert sich der Schwager von Herrn R. schriftlich bei der Diskothek K. In ihrem Antwortschreiben erklärt die Geschäftsführung im wesentlichen, dass in der Diskothek grundsätzlich auch Österreicher mit Migrationshintergrund und Ausländer willkommen sind, jedoch vor allem Jugendliche mit Migrationshintergrund häufig im Nachtleben gewalttätig werden und Frauen belästigen. Alle Personen, die derartige Probleme verursachen, werden nicht in die Diskothek eingelassen. Die Geschäftsführung räumt ein, dass im konkreten Fall womöglich ein Fehler passiert sein könnte, und bietet Herrn R. und seinen Freunden zum Ausgleich freien Eintritt und Gratisgetränke in der Diskothek K. an.



Argumente beider Seiten

Herr R. vermutet, dass er und seine Freunde nicht aufgrund objektiver Kriterien wie Alter, Alkoholisierung oder Gewaltbereitschaft nicht eingelassen wurden, sondern vielmehr deren ethnische Zugehörigkeit und damit verbundene Vorurteile der eigentliche Grund für den Nichteinlass waren.

Nach einer Aufforderung zur Stellungnahme durch die Gleichbehandlungsanwaltschaft führt die Geschäftsführung der Diskothek K. aus, dass in erster Linie die Kleiderordnung für den Einlass ausschlaggebend ist. Personen mit ausgefallenem Kleidungsstil bzw. Erscheinungsbild werden nicht ins Lokal eingelassen. Dazu gehören beispielsweise Leute mit Tätowierungen, Goldketten, ärmellosen Shirts, kurz geschorenen Haaren und Kleidermarken, die einer politisch extremen Gruppierung zuzuordnen sind. Wer einem solchen Erscheinungsbild entspricht, wird von der Geschäftsführung der Diskothek als "Stresstyp" kategorisiert und nicht in die Diskothek eingelassen.

Verlauf der Beratung / des Verfahrens

Nachdem die Geschäftsführung der Diskothek der Gleichbehandlungsanwaltschaft ihre Gründe für die Einlassverweigerung geschildert hat, verfasst die Gleichbehandlungsanwaltschaft nach Rücksprache mit dem Betroffenen ein weiteres Schreiben an die Geschäftsführung, in dem darauf hingewiesen wird, dass keiner der von der Geschäftsführung genannten Einlassverweigerungsgründe von Herrn R. und seinen Freunden erfüllt worden war und daher von einer Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes ausgegangen wird. Zugleich wird mitgeteilt, dass Herr R. von der Einleitung eines Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission absehen würde, wenn die Geschäftsführung der Diskothek bereit wäre, zum Ausgleich des erlittenen ideellen Schadens eine Spende an ein vom Betroffenen genanntes Sozialprojekt für Straßenkinder in Nicaragua zu leisten.

Tatsächlich bereinigt die Geschäftsführung der Diskothek die Angelegenheit durch eine Spende in Höhe von € 720,- (das ist der vom Gesetz vorgesehene Mindestschadenersatz im Falle einer Belästigung, die im Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit einer Person steht) an das von Herrn R. vorgeschlagene Sozialprojekt.

Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Einlassverweigerungen in Diskotheken müssen durch objektive Kriterien wie zu geringes Alter, vorliegende Alkoholisierung, Verstoß gegen die Kleiderordnung oder zu vermutende Gewaltbereitschaft begründet werden. Die Geschäftsführung der Diskothek K. hat zwar objektive Kriterien für die Einlassverweigerung ausgeführt, konnte jedoch nicht beweisen, dass im konkreten Fall eines oder mehrerer dieser Kriterien bei den Jugendlichen vorgelegen hätte.



Es war daher mangels eines erkennbaren sachlichen Grundes von einer Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit auszugehen.

Statt in einem formellen Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission zu prüfen, ob die südamerikanische Herkunft der Freunde von Herrn R. der Grund für die Einlassverweigerung war, wurde durch die Spende an ein Projekt für Straßenkinder in Nicaragua ein für beide Seiten zufriedenstellendes Mittel gefunden, um die Angelegenheit in positiver und sinnvoller Weise zum Abschluss zu bringen.